

S t a d t E s s e n  
Stadtvermessungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan Nr. 323

"Mentingsbank/Treibweg/Kessingstraße"

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnungsmaßnahmen
- IV. Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960  
(BGBI. I S. 341).

### I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Mentingsbank/Treibweg/Kessingstraße" durch einen braunen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt das Gebiet zwischen der Straße Mentingsbank, der Kevelohstraße, der Kessingstraße, dem Treibweg und der Überruhrstraße -einschließlich des Grundstücks der ev. Hinseler Schule.

### II. Allgemeines

Das Verfahrensgebiet wurde ursprünglich von dem inzwischen rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplan "Mentingsbank/Sagenberg" mit erfaßt.

Aufgrund von Anregungen verschiedener Interessenten ist der Bereich südlich der Straße Mentingsbank aber von dem damaligen Verfahren abgetrennt, geringfügig erweitert und neu überarbeitet worden.

Die von der Kevelohstraße zur Mentingsbank vorgesehene Aufschließungsstraße ist etwas nach Norden verschoben und die beiderseits angrenzenden Grundstücke sind -soweit sie bisher als Kleinsiedlungsgebiet (WS) ausgewiesen waren- in reines Wohngebiet (WR) umgestuft worden. Dadurch wird eine wirtschaftlichere Erschließung erreicht, da jetzt zu beiden Seiten der Aufschließungsstraße eine Bebauung möglich ist. Im gesamten Verfahrensgebiet können etwa 90 Wohnungseinheiten neu geschaffen werden, davon etwa 70 WE in Familienheimen einschließlich Einlieger. Für die ev. Hinseler Schule setzt der Bebauungsplan die Erweiterungsmöglichkeiten fest.

### III. Bodenordnungsmaßnahmen

Sollte sich die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes erforderliche Bodenordnung nicht auf freiwilliger Basis durchführen lassen, ist beabsichtigt, von den im vierten und fünften

Teil des Bundesbaugesetzes BBauG vom 23. Juni <sup>1960</sup> aufgeführten Maßnahmen -Bodenordnung und Enteignung- Gebrauch zu machen. Für den größten Teil des Verfahrensgebietes hat der Rat der Stadt bereits am 27. September 1962 gemäß § 46 (1) BBauG in Verbindung mit § 45 (2) BBauG nach Maßgabe der §§ 45 bis 79 BBauG die Umlegung angeordnet. Das Umlegungsverfahren wurde durch Beschluß des Umlegungsausschusses am 29. Oktober 1962 eingeleitet.

IV. Kosten

An den durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes voraussichtlich entstehenden, überschläglich ermittelten Kosten für Bodenordnung und Tiefbau von ca. 500.000,-- DM beteiligt sich die Stadt Essen gemäß der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen mit 10 %.

Essen, den 15. November 1965

Stadtplanungsamt

  
Oberbaurat  
Baudirektor

Amt für Bodenordnung

  
Oberliegenschaftsrat

Tiefbauamt

  
Baudirektor

Dez. für Stadtentwicklung

  
Beigeordneter



Dez. für Bauwesen

  
Beigeordneter

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 24. Januar 1966 bis 24. Februar 1966 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 25. Februar 1966



Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage

*Ullrich*

Städt. Verm. Amtmann

Gehört zur Vfg. v. 10. AUG. 1967  
Az. IB1-125.4 (Essen 4706)

### Landesbaubehörde Ruhr

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ist im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 36 vom 9. September 1967 veröffentlicht worden.

Diese Begründung liegt ab 11. September 1967 öffentlich aus.

Essen, den 11. September 1967

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage



*Ullrich*

Städt. Verm. Oberamtmann

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 9. Februar 1973 bekanntgemacht worden.

Essen, den 12. Februar 1973

Der Oberstadtdirektor

J. A.

*Ullrich*

Städt. Vermessungsoberrat

